

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom ...

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Beschluss zur Drucksache 1475/21) folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) beschlossen:

Artikel 1 –Änderung

1. § 3 – Verhalten in Grünanlagen – wird wie folgt geändert (Änderungen durch Streichung und Fettdruck hervorgehoben):

§ 3 – Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern sowie das Reiten sind nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang!

(3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen u. Ä.) und allgemein nutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlage nicht beschädigt wird.

(4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben,
2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
3. das Besteigen von Bäumen,
4. in Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten oder zu verunreinigen,
5. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä.,
6. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,

7. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern,
8. die ungenehmigte Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
9. Hunde - außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen - frei umherlaufen zu lassen, sie anders als durch geeignete Führer an kurzer Leine auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen, Bolzplätze, Rollsportanlagen o. Ä. mitzunehmen, sie in Brunnenanlagen baden zu lassen und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich zu beseitigen,
10. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
11. das Zelten und das Campieren mit Wohnwagen,
12. das Grillen im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
13. **das Verursachen von Lärm, insbesondere das ungenehmigte Abspielen von elektronisch verstärkter Musik in der Zeit zwischen 22 bis 6 Uhr.**

Artikel 2 – Ordnungswidrigkeiten

1. § 11 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert (Änderungen durch Streichung und Fettdruck hervorgehoben):

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:

1. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
2. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
3. § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bäume besteigt,
4. § 3 Abs. 4 Nr. 4 in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. § 3 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Containern o.Ä. fährt oder abstellt,
6. § 3 Abs. 4 Nr. 6 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von Kinderspiel üblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
7. § 3 Abs. 4 Nr. 7 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren beseitigt oder verändert,
8. § 3 Abs. 4 Nr. 8 Vergnügungen ungenehmigt veranstaltet oder Versammlungen abhält,
9. § 3 Abs. 4 Nr. 9 Hunde - außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen - frei umherlaufen lässt, sie anders als durch geeignete Führer an kurzer

Leine auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätzen, Bolzplätze, Rollsportanlagen o. Ä. mitnimmt, sie in Brunnenanlagen baden lässt und Verunreinigungen (Hundekot u. Ä.) nicht unverzüglich beseitigt,

10. § 3 Abs. 4 Nr. 10 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
11. § 3 Abs. 4 Nr. 11 zeltet oder mit Wohnwagen campiert,
12. § 3 Abs. 4 Nr. 12 offene Feuerstellen errichtet oder im Bereich der Kronentraufe von Bäumen oder Sträuchern zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern grillt,
13. **§ 3 Abs. 4 Nr. 13 im Zeitraum der gesetzlichen Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr, ungenehmigt Musik mit elektronischer Verstärkung abspielt**
14. § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
15. § 3 Abs. 2 außer auf dafür gekennzeichneten Wegen Fahrrad fährt oder reitet,
16. § 3 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen (Spielanlagen, Bolzplätze, Rollsportanlagen, u. Ä.) oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,

Artikel 3 –In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister